



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 17/2024

17. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
36	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr	130
37	36. Änderung vom 12.12.2024 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987	132
38	2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2016	135
39	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.12.2024 (Abfallgebührensatzung)	137
40	8. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückentwässerungs- anschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr	141
41	30. Änderung vom 12.12.2024 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Fröndenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1990	143
42	26. Änderung vom 12.12.2024 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990	145
43	Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz vom 01.07.2021	147

weitere Inhalte siehe Folgeseite

Herausgeber: Bürgermeisterin der Stadt Fröndenberg/Ruhr



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, den 25.11.2024

Tel. 02931/82-5101

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 33.7 – 6 11 12

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.09.2011 sowie durch 5 Änderungsbeschlüsse festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 6. Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 geändert und durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Unna

Gemeinde Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Geisecke	2	197, 227, 233, 235, 237

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1296,5 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der

bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/2326

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

Barden
(Barden)



36. Änderung vom 12.12.2024**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg vom 27.11.1987**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022 und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten am 01.01.2024 sowie des § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.11.2014 hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 27.11.1987 in der Fassung der 35. Änderung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung	
a) der Trauerhalle einschl. des Bahrwagens	393,00 €
b) des Bahrwagens	18,00 €
2. Nutzung der Orgel	23,00 €
3. Nutzung der Kühlung je Tag	30,00 €

II. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Reihengräber	
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.928,00 €
b) Personen über 5 Jahre	2.123,00 €
2. Wahlgräber je Begräbnisplatz	2.459,00 €
3. Urnengräber	2.070,00 €
4. Pflegefreies Urnengrab	2.299,00 €
5. Urne am Baum (Einzelgrab; pflegefrei)	2.299,00 €
6. Urne am Baum (Doppelgrab; pflegefrei)	2.539,00 €
7. Urne im Wald, (Einzelgrab, pflegefrei)	2.304,00 €
8. Urne im Wald, (Doppelgrab, pflegefrei)	2.569,00 €
9. Urne im Wald, (Familiengrab, pflegefrei)	3.514,00 €
10. Pflegefreies Reihengrab	3.460,00 €
11. Urne anonym	983,00 €
12. Verlängerungsgebühr je Wahlgrabstätte jährlich	82,00 €
13. Verlängerungsgebühr je Urnengrab jährlich	83,00 €
14. Verlängerungsgebühr je Urne am Baum (Doppelgrab) jährlich	102,00 €
15. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Einzelgrab) jährlich	92,00 €
16. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Doppelgrab) jährlich	103,00 €
17. Verlängerungsgebühr je Urne im Wald (Familiengrab) jährlich	70,00 €

III. Gebühren für die Herstellung und Schließung eines Grabes

1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	353,00 €
2. Personen über 5 Jahre (Sarg)	706,00 €
3. Personen über 5 Jahre (Sarg) an Samstagen	1.001,00 €
4. Personen über 5 Jahre (Urne)	321,00 €
5. Personen über 5 Jahre (Urne) an Samstagen	438,00 €
6. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte	501,00 €
7. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab) mit Grabplatte an Samstagen	618,00 €
8. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab im Wald) mit Namenstafel	452,00 €
9. Personen über 5 Jahre (pflegefreies Urnengrab im Wald) mit Namenstafel an Samstagen	569,00 €

IV. Gebühren für das Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten

1. Einebnung je Grabstelle	327,00 €
2. Pflegekosten je Jahr vorzeitiger Rückgabe	71,00 €

V. Gebühren für Ausbetten und Wiederbestatten

1. Ausbetten einer Leiche zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	407,00 €
b) Personen über 5 Jahre	812,00 €
c) Urnen	247,00 €
2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof	
a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,00 €
b) Personen über 5 Jahre	1.140,00 €
c) Urnen	371,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Grabmalaufstellung und/oder einer Einfassung	18,00 €
2. Gebühr für die Abräumung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist	200,00 €
3. Grabplatte auf Wunsch	180,00 €

§ 2

Diese 36. Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 12.12.2024


Sabina Müller
Bürgermeisterin

38

- 135 -

2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NRW.1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 490) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2016 beschlossen:

Artikel I:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 443 v.H. |
| 2. für alle übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) | 993 v.H. |

Artikel II:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr erhebt Gewerbesteuer mit dem folgenden Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

495 v.H.

Artikel III:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 12. Dezember 2024


Müller
Bürgermeisterin

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.12.2024 (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444);
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443);
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155);
- und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.08.2024 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung);

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes dinglich Berechtigten. Im Falle des § 3 Abs. 4 bis 6 ist der jeweilige Abfallbesitzer gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Hat der bisherige Eigentümer oder Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung (Anzeige des Eigentumswechsels) schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer oder Gebührenpflichtigen.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen erhobenen Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie deren Entleerungshäufigkeit.

(2) Die Jahresgebühr je **Restmüllbehälter** beträgt pro Jahr für

a)	einen Behälter mit	60 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	78,27 €,
b)	einen Behälter mit	60 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	156,55 €,
c)	einen Behälter mit	80 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	104,37 €,
d)	einen Behälter mit	80 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	208,73 €,
e)	einen Behälter mit	120 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	156,55 €,
f)	einen Behälter mit	120 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	313,10 €,
g)	einen Behälter mit	240 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	313,10 €,
h)	einen Behälter mit	240 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	626,19 €,
i)	einen Behälter mit	1.100 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	1.435,03 €,
j)	einen Behälter mit	1.100 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	2.870,05 € und
k)	einen Behälter mit	1.100 l	bei wöchentlicher Leerung	5.740,11 €.

(3) Die Jahresgebühr je **Biotonne** beträgt pro Jahr für

a)	einen Behälter mit	60 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	55,00 €,
b)	einen Behälter mit	80 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	73,30 €,
c)	einen Behälter mit	120 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	110,00 € und
d)	einen Behälter mit	240 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	220,00 €.

(4) Für vorübergehend anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, beträgt die Gebühr für einen **Beistellsack** mit einem Fassungsvermögen von 60/70 Litern **7,00 €**.

(5) Für sperrige Abfälle (**Sperrgutabfuhr**) nach § 16 der Abfallentsorgungssatzung wird pro Abfuhr folgende Gebühr erhoben:

a)	für den ersten angefangenen Kubikmeter	35,00 €,
b)	für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter	25,00 € und
c)	je Elektrogroßgerät	10,00 €.

(6) Für die Aufstellung und Abholung (inklusive einer Entleerung bei Abholung) von je 6 x 240 l Restmülltonnen wird eine pauschale Gebühr i. H. v. 150 € erhoben (**Veranstaltungstonnen**).

(7) Bei Änderungen von Behältervolumen, Leerungsintervall oder Anzahl der Abfallbehälter (Restmüll-, Bio- oder Papierbehälter) wird ab der 2. Änderung innerhalb eines Kalenderjahres eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € erhoben (**Wechselgebühr**). Ausgenommen hiervon sind Erstanmeldungen (Neubau oder nach Leerstand von mindestens 3 Monaten) und der Austausch defekter Behälter.

(8) Für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr (**Sonderleerung**) werden folgenden Gebühren erhoben:

- a) einen Behälter mit 60 l 7,00 €,
- b) einen Behälter mit 80 l 9,00 €,
- c) einen Behälter mit 120 l 13,00 € und
- d) einen Behälter mit 240 l 25,00 €.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Gebührenpflicht für die Sperrgutabfuhr, Veranstaltungstonnen, Beistellsäcke und Tonnenwechsel entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z. B. Wechsel der Behältergröße oder des Leerungsintervalls), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallbeseitigung im Sinne des § 19 der Abfallentsorgungssatzung haben die Pflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 zu entrichtenden Gebühren werden mit Ausnahme, der Beistellsäcke, der Sperrgutabfuhr, der Veranstaltungstonnen und dem Tonnentausch von der Stadt Fröndenberg/Ruhr durch Gebührenbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Gebühren für die Sperrgutabfuhr, Veranstaltungstonnen und Tonnentausch werden anlassbezogen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren für Beistellsäcke werden bei Erwerb entrichtet.
- (2) Soweit der Gebührenbescheid nichts Anderes festlegt wird die Gebühr zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Abfallgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

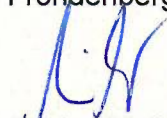
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 12.12.2024



Sabina Müller
Bürgermeisterin

8. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 16.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschlossen:

§ 1

Die Absätze 9 und 10 des § 4 (Schmutzwassergebühr) werden wie folgt neu gefasst:

- (9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,38 €.
- (10) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser jährlich 2,47 €.

§ 2

Die Absätze 4 und 5 des § 5 (Niederschlagswassergebühr) werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,61 €.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,21 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

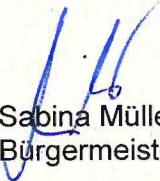
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 12.12.2024


Sabina Müller
Bürgermeisterin

30. Änderung vom 12.12.2024

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Fröndenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 und der §§ 2 - 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite in den Reinigungsklassen:

Straßengruppe	Reinigungs-klasse	
	I	II
FGS (Fußgängergeschäftsverkehr)	9,64 Euro	4,82 Euro
A (Anliegerverkehr)		2,03 Euro
IÖV (innerörtlicher Verkehr)		2,03 Euro
ÜÖV (überörtlicher Verkehr)		2,03 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

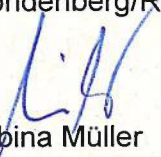
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 12.12.2024



Sabina Müller
Bürgermeisterin

26. Änderung vom 12.12.2024

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.02.1990

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), der §§ 43 ff. und 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 234), hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 – Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- je abgefahrenen angefangenen cbm Grubeninhalt **38,93 €**

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

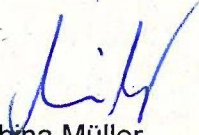
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) oder Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 12.12.2024



Sabina Müller
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, sowie der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 11.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586), zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

§ 2

Für die Durchführung der Fliegenkirmes, die alljährlich am 3. Wochenende im September von freitags (18.00 Uhr) bis montags (24.00 Uhr) in der Innenstadt stattfindet, wird gem. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

- a) bis 24.00 Uhr eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz),
- b) bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz), zugelassen.

Der Bereich „Innenstadt“ umfasst folgende Straßen:

Karl-Wildschütz-Straße, Von-Tirpitz-Straße, Unionstraße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt mit Marktplatz, Ruhrstraße ab Bahnübergang, Teilstück der L 673n entlang der Bahn, Wilhelm-Feuerhake-Straße und Harthaer Straße.

§ 3

Für die Durchführung der Schützenfeste des

	Verein	Örtlichkeit	Zeitpunkt
1.	Bürgerschützenvereins Bentrop	Schützenhalle Bentrop, Kaiserstraße	2. Wochenende im Mai
2.	Schützenvereins Ruhrtal e.V.	Mehrzweckhalle, Landstraße	3. Wochenende im Mai (Ausnahme: Wenn Pfingsten auf das Wochenende fällt, wird auf das 4. Wochenende im Mai verschoben)
3.	Schützenvereins Dellwig/Altendorf	Mehrzweckhalle, Am Brauck	2. oder 3. Wochenende im Juni/Vogelschießen 2 Wochen vorher
4.	Fröndenberger Schützenbundes	Wiese Balster	2. Wochenende im Juni, (Mögliche Ausnahme: Wenn Pfingsten auf das Wochenende fällt, wird auf das 1. oder 3. Wochenende verschoben)
5.	Schützenvereins Kirchspiel Bausenhagen	Wiese Löcken, Priorsheide	1. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende
6.	Schützenvereins Kirchspiel Dellwig 1830 Wilhelmshöhe	Festplatz Wilhelmshöhe, Strickherdicke	2. Sonntag im Juli mit vorausgehendem Wochenende
7.	Bürgerschützenvereins Fröndenberg	Forum im Ruhrpark, Alleestraße	Wochenende des 1. Sonntag im September (Ausnahme 2023: 2. Sonntag)
8.	Schützenvereins Langschede 1922	Sonnenbergstraße, Langschede	2. Wochenende im September
9.	Schützenvereins Adler Hohenheide	Schützenhalle, Hohenheide	3. Wochenende im August

wird gemäß § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz

**für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 01.00 Uhr,
für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr,
für die Nacht von Sonntag auf Montag bis 24.00 Uhr und
für die Nacht von Montag auf Dienstag bis 01.00 Uhr**

eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Landesimmissionsschutzgesetz), und eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes), zugelassen.

§ 4

Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz und diese Verordnung können gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionschutzgesetz vom 01.03.2024 wird hiermit aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Neufassung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 16. Dezember 2024

Die Bürgermeisterin



Sabina Müller

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit § 3 Nr. 4 KWahlO werden hiermit die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Fröndenberg/Ruhr und ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt gemacht. Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlausschuss

Stärke : 10 ordentliche und stellvertretende Mitglieder

Zusammensetzung : 10 Beisitzer

nach Fraktionen:

	SPD	CDU	GRÜNE	FWG	SWGF
Beisitzer	3	3	2	1	1

Vorsitz : Bürgermeisterin Müller

Stellv. Vorsitz : Beigeordneter Freck

Lfd. Nr.	Fraktion	Status	Ordentliche Mitglieder Name, Vorname	Stellvertretende Mitglieder Name, Vorname
1	SPD	Beisitzer	Klesse-Arndt, Susanne	Böning, Klaus
2	SPD	Beisitzer	Asil, Fatih	Ramlow, Markus
3	SPD	Beisitzer	Herrmann, Gisbert	Schnieder, Wilhelm
4	CDU	Beisitzer	Greczka, Gerhard	Heidenreich, Undine
5	CDU	Beisitzer	Schneider, Ruth	N.N.
6	CDU	Beisitzer	Spiekermann, Gabriele	Lauschner, Olaf
7	Grüne	Beisitzer	Molitor, Andrea	Schmidt, Stephanie
8	Grüne	Beisitzer	Schoppmann, Martin	Brinkmann, Rolf
9	FWG	Beisitzer	Radzko, Peter	Büscher, Marvin-Alexander
10	SWGF	Beisitzer	Potthoff, Kurt	Wiechert, Jürgen

FröndenbergRuhr, 13.12.2024

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Die Wahlleiterin


Sabina Müller
Bürgermeisterin

